

## **Vergütungssätze Videospiele/Games (VR-AV DT-H 3)**

### **für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires in Videospiele (Games) und deren Verbreitung**

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

#### **I. Anwendungsbereich**

##### **1. Beschränkung auf Archivmusik-Repertoire und für Spiele komponierte Musik**

Die Vergütungssätze gelten für Videospiele (Games), d. h. für die Vervielfältigung von ausschließlich Werken des GEMA-Repertoires der Archivmusik und/oder Werke des GEMA-Repertoires, die für Spiele komponiert wurden auf audiovisuellen Datenträgern und deren Verbreitung an die Öffentlichkeit zum persönlichen Gebrauch.

Im Falle der Nutzung von anderen Werken, als Werke der Archivmusik oder als für Spiele komponierte Werke in einem audiovisuellen Datenträger, gilt der Tarif VR-AV DT-H 1, soweit nicht gesamtvertraglich vereinbarte Tarife in Betracht zu ziehen sind. In den Fällen, in denen sowohl Werke der Archivmusik und/oder für Spiele komponierte Werke und andere Werke genutzt werden, erfolgt eine angemessene anteilige Anwendung der jeweiligen Tarifgrundlagen.

##### **2. Beschränkung auf Videospiele und Abgrenzung zu Musikspielen**

Die Vergütungssätze finden keine Anwendung auf audiovisuelle Datenträger mit anderen Inhalten als Videospiele (Games).

Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikspiele, d. h. z. B. nicht für Spiele, bei denen die Musikwerke den Spielgegenstand bestimmen und andere übliche Bestandteile von Spielen unverhältnismäßig wenig Raum einnehmen.

#### **II. Vergütung**

##### **1. Erstverkäufe**

###### **1.1 Definition**

Unter Erstverkäufe ist der erstmalige Verkauf von audiovisuellen Datenträgern mit Videospiele (Games) an den Handel zum Listenabgabepreis für den Detailhandel gemäß Abschnitt II. Ziff. 1.2 zu verstehen.

###### **1.2 Vergütungsgrundlage**

Die Preisgrundlage für die Berechnung der Vergütung ist der vom Hersteller veröffentlichte höchste Abgabepreis für den Detailhandel ausschließlich Mehrwertsteuer für den betroffenen audiovisuellen Datenträger.

## GEMA Vergütungssätze Videospiele/Games (VR-AV DT-H 3)

ger. Bei den Abgabepreisen dürfen Boni, Skonti, Naturalrabatte und ähnliche Nachlässe, Provisionen oder Agenturvergütungen, etc. nicht in Abzug gebracht werden.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung des audiovisuellen Datenträgers geltenden veröffentlichten Preislisten.

Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, die vorerwähnten Preislisten zur Verfügung zu stellen oder Zweifel an dem zugrunde zu legenden Listenabgabepreis bestehen, wird die Vergütung auf Grundlage der allgemein von anderen inländischen Herstellern praktizierten Preise festgelegt, es sei denn, der Hersteller hat rechtzeitig mit der GEMA eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung getroffen, die im Ergebnis vorstehenden Absätzen entspricht.

### 1.3 Vergütung für Erstverkäufe

Die Prozentvergütung richtet sich gemäß der nachstehenden Staffeln nach der Gesamtspieldauer der Werke des GEMA-Repertoires auf dem audiovisuellen Datenträger.

Gesamtspieldauer des GEMA-Repertoires	Prozentvergütung
bis zu 6 Min.	1,25 %
über 6 – 12 Min.	1,875 %
über 12 – 21 Min.	2,5 %
über 21 – 36 Min.	3,125 %
über 36 – 54 Min.	3,75 %
über 54 – 72 Min.	5,0 %
über 72 Min.	7,5 %

### 1.4 Optionale Vergütungen für Erstverkäufe

Der Hersteller kann, falls dies im Einzelfall für ihn günstiger ist, die Anwendung folgender, vom Händlerabgabepreis unabhängiger Vergütungen je audiovisuellen Datenträger verlangen.

Gesamtspieldauer des GEMA-Repertoires	Vergütungen in €
bis zu 6 Min.	0,156
über 6 – 12 Min.	0,234
über 12 – 21 Min.	0,31
über 21 – 36 Min.	0,3875
über 36 – 54 Min.	0,469
über 54 – 72 Min.	0,625
über 72 Min.	0,78

### 1.5 Mindestvergütung

Die Mindestvergütung gilt in den Fällen, in denen die Prozentvergütung gemäß Abschnitt II. Ziffer 1.3 niedriger ist als die Mindestvergütung und für Fälle kostenloser Abgabe. Es gelten folgende Mindestvergütungen je audiovisuellen Datenträger:

Gesamtspieldauer des GEMA-Repertoires	Mindestvergütungen in €
bis zu 3 Min.	0,032
über 3 – 6 Min.	0,064
über 6 – 12 Min.	0,096

## GEMA Vergütungssätze Videospiele/Games (VR-AV DT-H 3)

über 12 – 21 Min.	0,21
über 21 – 36 Min.	0,25
über 36 – 54 Min.	0,30
über 54 – 72 Min.	0,40
über 72 Min.	0,50

### 2. Folgeverkäufe

#### 2.1 Definition

Unter Folgeverkäufen sind Verkäufe des audiovisuellen Datenträgers mit Videospiele (Games) zu verstehen, die zu niedrigeren Händlerabgabepreisen erfolgen als beim Erstverkauf, jedoch höher als 30 % der Händlerabgabepreise für Erstverkäufe gemäß Abschnitt II. Ziff. 1.2 liegen.

#### 2.2 Vergütungsgrundlage

Es gilt die Vergütungsgrundlage entsprechend Abschnitt II. Ziff. 1.2 .

#### 2.3 Vergütung für Folgeverkäufe

Die Prozentvergütung richtet sich gemäß der nachstehenden Staffeln nach der Gesamtspieldauer der Werke des GEMA-Repertoires auf dem audiovisuellen Datenträger.

Gesamtspieldauer des GEMA-Repertoires	Prozentvergütung
bis zu 6 Min.	1,25 %
über 6 – 12 Min.	1,875 %
über 12 – 21 Min.	2,5 %
über 21 – 36 Min.	3,125 %
über 36 – 54 Min.	3,75 %
über 54 – 72 Min.	5,0 %
über 72 Min.	7,5 %

Soweit im Falle der Erstverkäufe gemäß vorstehender Ziff. 1. die Mindestvergütung galt, gilt auch bei den Folgeverkäufen die Mindestvergütung, jedoch angepasst entsprechend des Verhältnisses des Preises des Erstverkaufes zu dem Preis des Folgeverkaufes.

#### 2.4 Optionale Vergütungen für Folgeverkäufe

Der Hersteller kann, falls dies im Einzelfall für ihn günstiger ist, die Anwendung folgender Vergütungen je audiovisuellen Datenträger verlangen.

Gesamtspieldauer des GEMA-Repertoires	Vergütungen in €
bis zu 6 Min.	0,1125
über 6 – 12 Min.	0,147
über 12 – 21 Min.	0,1875
über 21 – 36 Min.	0,2325
über 36 – 54 Min.	0,28
über 54 – 72 Min.	0,375
über 72 Min.	0,469

Die optionale Vergütung für Folgeverkäufe gilt nur, wenn bereits Erstverkäufe gemäß den gegenständlichen Vergütungssätzen vergütet wurden.

# GEMA Vergütungssätze Videospiele/Games (VR-AV DT-H 3)

## 3. Sonstige Verkäufe

### 3.1 Definition

Unter sonstigen Verkäufen sind die Verkäufe des audiovisuellen Datenträgers mit Videospielen (Games) zu verstehen, die zu Preisen erfolgen, die niedriger als 30 % der Händlerabgabepreise der Erstverkäufe liegen.

### 3.2 Vergütungsgrundlage

Es gilt die Vergütungsgrundlage entsprechend vorstehender Ziff. 1.2. Soweit Listenabgabepreise für Detailhändler für die sonstigen Verkäufe nicht vorliegen, gilt der Bruttofabrikationspreis des Herstellers (ausschließlich Mehrwertsteuer) als Vergütungsgrundlage.

### 3.3 Vergütung für sonstige Verkäufe

Die Prozentvergütung richtet sich gemäß der nachstehenden Staffeln nach der Gesamtspieldauer der Werke des GEMA-Repertoires auf dem audiovisuellen Datenträger.

Gesamtspieldauer des GEMA-Repertoires	Prozentvergütung
bis zu 6 Min	1,875 %
über 6 – 12 Min	2,81 %
über 12 – 21 Min	3,75 %
über 21 – 36 Min.	4,69 %
über 36 – 54 Min	5,625 %
über 54 – 72 Min.	7,5 %
über 72 Min.	9,375 %

### 3.4 Optionale Vergütungen für sonstige Verkäufe

Der Hersteller kann optional zu den Prozentvergütungen von der Preisgrundlage, falls dies im Einzelfall für ihn günstiger ist, die Anwendung folgender Vergütungen je audiovisuellen Datenträger verlangen.

Gesamtspieldauer des GEMA-Repertoires	Vergütungen in €
bis zu 6 Min.	0,056
über 6 – 12 Min.	0,07
über 12 – 21 Min.	0,093
über 21 – 36 Min.	0,116
über 36 – 54 Min.	0,14
über 54 – 72 Min.	0,1875
über 72 Min.	0,24

Die optionale Vergütung für sonstige Verkäufe gilt nur, wenn bereits Erstverkäufe gemäß den gegenständlichen Vergütungssätzen vergütet wurden.

## 4. Exporte

### 4.1 Allgemeine Exportvergütung

Im Falle von Exporten gelten die gleichen Bedingungen wie für Inlandsverkäufe entsprechend den Verkaufskategorien gemäß Abschnitt II. Ziff. 1., 2. und 3., wobei Vergütungsgrundlage die im Exportland praktizierten Händlerabgabepreise sind.

## GEMA Vergütungssätze Videospiele/Games (VR-AV DT-H 3)

Falls der Hersteller nicht in der Lage ist, die entsprechenden Preislisten mit den Händlerabgabepreisen für den betreffenden audiovisuellen Datenträger zur Verfügung zu stellen oder Zweifel an dem zugrunde zu legenden Listenabgabepreis bestehen, wird der Hersteller rechtzeitig mit der GEMA eine Vereinbarung über die Preisgrundlage für die Vergütungsberechnung treffen, die im Ergebnis vorstehendem Absatz entspricht. Wird die Preisgrundlage nicht rechtzeitig mit der GEMA vereinbart, ist die GEMA berechtigt, anhand der üblichen Händlerabgabepreise die Vergütungsgrundlage zu berechnen.

Alternativ kann der Hersteller aus Vereinfachungsgründen dafür optieren, eine feste Vergütung gemäß nachstehenden Staffeln zu entrichten.

### 4.2 Alternative Vergütung für Exporte in Länder West-Europas

Der Vergütungsbetrag richtet sich gemäß der nachstehenden Staffel nach der Gesamtspieldauer der Werke des GEMA-Repertoires auf dem audiovisuellen Datenträger.

Gesamtspieldauer des GEMA-Repertoires	Vergütungen in €
bis zu 6 Minuten	0,125
über 6 – 12 Min.	0,1875
über 12 – 21 Min.	0,2625
über 21 – 36 Min.	0,3125
über 36 – 54 Min.	0,375
über 54 – 72 Min.	0,50
über 72 Min.	0,625

### 4.3 Alternative Vergütung für Exporte in sonstige Länder

Der Vergütungsbetrag richtet sich gemäß der nachstehenden Staffel nach der Gesamtspieldauer der Werke des GEMA-Repertoires auf dem audiovisuellen Datenträger.

Gesamtspieldauer des GEMA-Repertoires	Vergütungen in €
bis zu 6 Minuten	0,10
über 6 – 12 Min.	0,125
über 12 – 21 Min.	0,21
über 21 – 36 Min.	0,25
über 36 – 54 Min.	0,30
über 54 – 72 Min.	0,40
über 72 Min.	0,50

### 4.4 Exporte in Länder außerhalb Europas zu Festpreisen

Im Falle von Exporten in Länder außerhalb Europas zu einem Festpreis bezogen auf eine bestimmte Stückzahl gilt die Vergütung für sonstige Verkäufe gemäß Abschnitt II Ziff. 3.. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der betreffenden Vergütung ist, dass eine bestimmte Stückzahl in der Exportvereinbarung des Herstellers festgelegt ist. Erfolgt eine derartige Festlegung der Stückzahlen nicht, gelten vorstehende Exportvergütungen gemäß Abschnitt II Ziff. 4.2 und 4.3.

## 5. Promotion

Für Promotionsexemplare (Vollversionen), Preview-Exemplare (keine Vollversion), Teaser (kurze Ausschnitte), Demos/Cross-Promotion (keine Vollversion) gelten im Rahmen des Vertragsabschlusses mit der GEMA

# GEMA Vergütungssätze Videospiele/Games (VR-AV DT-H 3)

besondere Bedingungen. Ist mit der GEMA kein Vertrag abgeschlossen worden, gilt für Promotionsexemplare Abschnitt II. Ziff. 1..

## III. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.

Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf grafische Rechte, Rechte am Notenbild oder Textbild. Für über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzungen des GEMA-Repertoires, z. B. für die öffentliche Zugänglichmachung, die öffentliche Wiedergabe/Vorführung oder die Sendung, sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Vermietung und den Verleih der Vervielfältigungsstücke an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Das Recht zur Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zur Herstellung eines Videospieles/Games ist von den jeweiligen Berechtigten selbst oder von der GEMA nach den einschlägigen Vergütungssätzen ordnungsgemäß zu erwerben.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der gegenständlich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

### 2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung erworben worden ist.

### 3. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab 01.07.2016.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Formulare zur Anmeldung: [www.gema.de](http://www.gema.de)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger

Nr.	80	vom 28.04.05	Seite 6830 /6831
Nr.	241	vom 21.12.05	Seite 16878
Nr.	241	vom 22.12.06	Seite 7361
Nr.	124	vom 07.07.07	Seite 6870
Nr.	111	vom 25.07.08	Seite 2732
Nr.	144	vom 23.09.08	Seite 3448
Nr.	152	vom 07.10.10	Seite 3389

Elektronischer Bundesanzeiger vom 15.10.12  
Elektronischer Bundesanzeiger vom 25.05.16